

Grundsätze zur Beurlaubung

gültig ab 01.08.2016

Schülerinnen und Schüler können laut §20 (3) BayScho nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden:

"(3) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben."

Die Schulleitung ist an die Richtlinien vom 29.6.1977 (KMBI I 1977, S. 427) über die Beurlaubung von Schülern, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultuserlassen hat, gebunden. Diese Grundsätze zur Befreiung erkennen folgende wichtige persönliche Gründe als beurlaubungsrelevant an:

*"Als wichtige persönliche Gründe gelten insbesondere **Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle** in der Familie, **Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge**, schwere Erkrankungen von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der **Pflege und Betreuung jüngerer Geschwister** erforderlich ist. Dagegen können Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht als wichtige persönliche Gründe in diesem Sinne gelten."*

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1978 (KMBI I S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1993 (KWMBI. I S. 630) - FeiertagsKMBek, über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen **dürfen zudem jüdische, muslimische und orthodoxe Schülerinnen und Schüler** von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht an genau festgelegten Tagen befreit werden. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Schulleitung.

Beurlaubungsanträge sind **schriftlich** entweder im Sekretariat abzugeben oder an den Schulleiter direkt zu richten. Bitte reichen Sie Ihre Gesuche rechtzeitig, d.h. **mindestens drei Tage vorher** bei eintägigen Beurlaubungen, ein.

Längerfristige Beurlaubungsanträge müssen **mindestens drei Wochen** vorher abgegeben werden. Ein formloser Antrag genügt.

Bereits erfolgte Buchungen oder verbindliche Vereinbarungen, die vor einer Bewilligung eingegangen worden sind, bleiben immer unberücksichtigt.

Ich bitte Sie vorab um Verständnis, dass im Interesse des schulischen Fortkommens Ihres Kindes Beurlaubungen nur in dem oben genannten Rahmen bewilligt werden können.

gez. Dietmar Boshof
Schulleiter Schyren-Gymnasium

gez. Dr. Frank Rehli
Schulleiter Georg-Hipp-Realschule